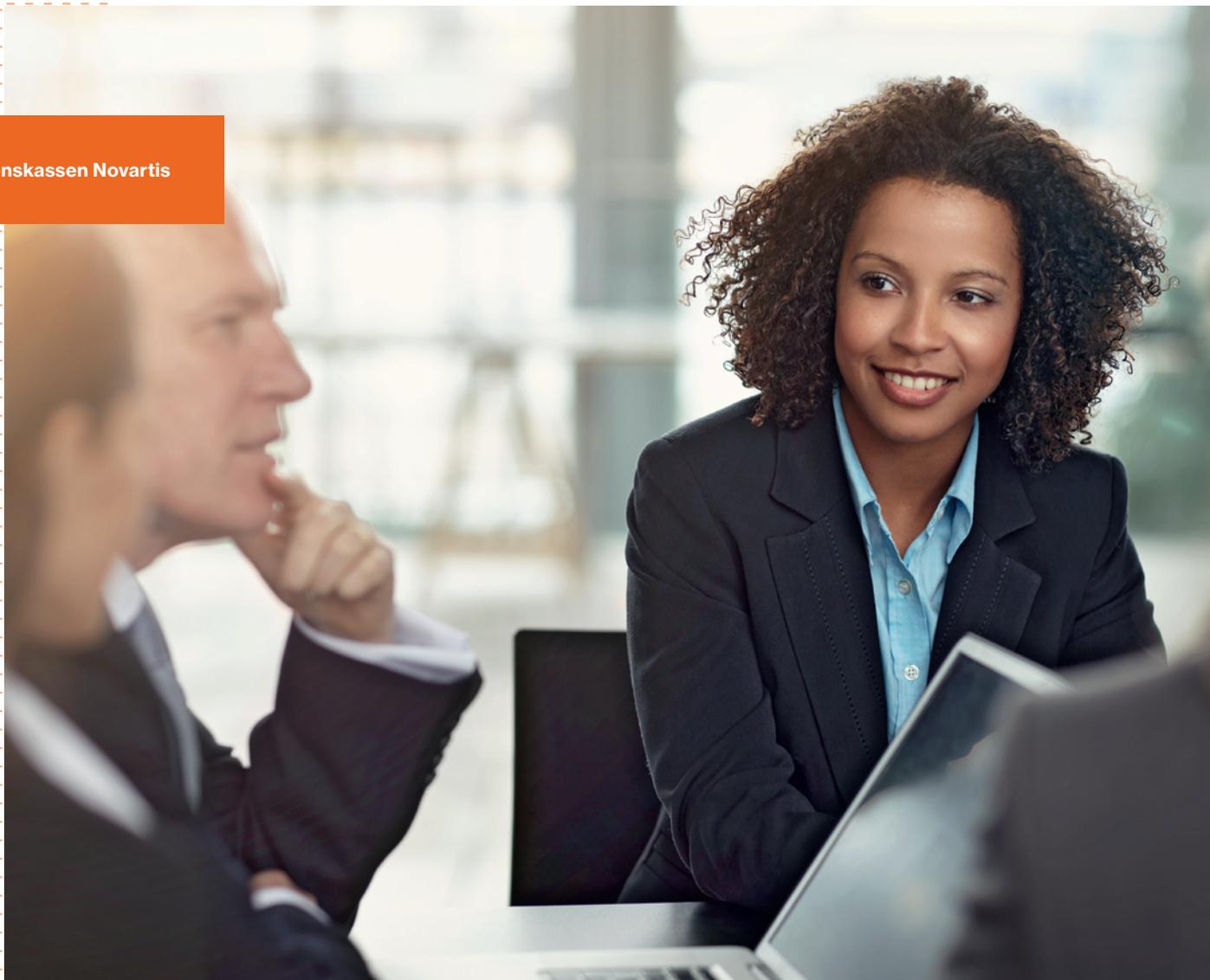


Pensionskassen Novartis



# Teilliquidationsreglement der Kaderkasse Novartis



# Teilliquidationsreglement der Kaderkasse Novartis

Herausgeber: Pensionkassen Novartis  
gültig ab 1. Juli 2017

## Teilliquidationsreglement der Kaderkasse Novartis

### 1. Sachverhalt der Teilliquidation

Der Sachverhalt einer Teilliquidation liegt vor

- a. bei Auflösung eines Anschlussvertrages, sofern dadurch mindestens 2% der aktiven Versicherten aus der Kaderkasse ausscheiden oder
- b. bei Restrukturierung eines Unternehmens, sofern dadurch mindestens 10% der aktiven Versicherten aus der Kaderkasse ausscheiden oder
- c. bei Verminderung der Belegschaft aus wirtschaftlichen Gründen, sofern dadurch mindestens 10% der aktiven Versicherten aus der Kaderkasse ausscheiden.

### 2. Stichtag

Der Stiftungsrat bestimmt den massgeblichen Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Festlegung des Kreises der Betroffenen in Abhängigkeit des Ereignisses und der Austritte der Versicherten. Als Stichtag der Teilliquidation gilt der 31. Dezember des vor dem Austrittsjahr aus der Kaderkasse liegenden Kalenderjahres.

### 3. Bewertungsgrundlagen

Grundlage für die Bestimmung des Vermögens und der Verpflichtungen bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) sowie allfällige zusätzliche Rückstellungen (Fortbestand), aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Kaderkasse zu Veräusserungswerten (Marktwerte) hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen. Massgebend ist die von der Kontrollstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag der Teilliquidation.

### 4. Form der Übertragung

Treten mindestens zehn Versicherte als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt, in allen anderen Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt.

Der kollektive Austritt wird sofern möglich in einem Übernahmevertrag geregelt. Bei individuellen Austritten gelten betreffend die Überweisung von freien Mitteln die Bestimmungen von Art. 20 des Reglements der Kaderkasse sinngemäss.

### 5. Mitgabe von freien Mitteln (Verteilplan)

Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller, bei einem kollektiven Austritt ein kollektiver Anspruch an den allfällig vorhandenen freien Mitteln. Die freien Mittel werden in Prozenten der Vorsorgekapitalien festgehalten. Der Anteil der austretenden Versicherten an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung bzw. ihr Deckungskapital. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche nach dem 30. Juni vor dem Stichtag der Teilliquidation eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteiles an den freien Mitteln unberücksichtigt.

## 6. **Mitgabe von Rückstellungen und Schwankungsreserven**

Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen. Aufgrund der besonderen Charakteristik der Vermögensanlage werden keine Schwankungsreserven gebildet. Der anteilmässige Anspruch auf Rückstellungen besteht nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden. Aus diesem Grund gehört die Rückstellung der Kaderkasse für nicht rückversicherte Risiken nicht dazu. Zudem wird dem Beitrag angemessen Rechnung getragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen geleistet hat. Der Anspruch an den Rückstellungen wird kollektiv übertragen. Der Stiftungsrat entscheidet über Form und Art der an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragenden Mittel, wobei die insgesamt zu übergebenden Mittel in der Regel in liquider Form übertragen werden.

## 7. **Anpassung bei wesentlicher Veränderung**

Falls sich die Aktiven oder die Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 10% ändern (unterjährig nach Massgabe einer monatlichen Schätzung des Deckungsgrades gemäss den Vorgaben des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge, per Jahresende nach Massgabe des von der Kontrollstelle geprüften Jahresabschlusses), werden die zu übertragenden Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mittel angepasst.

## 8. **Anrechnung eines Fehlbetrags**

Ergibt sich per Stichtag der Teilliquidation unter Berücksichtigung der aktuellen versicherungstechnischen Bilanz ein Fehlbetrag gemäss Art. 44 BVV 2, darf dieser anteilmässig und individuell bei der Austrittsleistung abgezogen werden. Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss der Versicherte den Abzug zurückerstatten. Der Fehlbetrag wird in Prozenten der Deckungskapitalien festgehalten. Der Anteil der austretenden Versicherten am Fehlbetrag entspricht diesem Prozentsatz, angewendet auf ihre Austrittsleistung. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche nach dem 30. Juni vor dem Bilanzstichtag der Teilliquidation eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteiles am Fehlbetrag unberücksichtigt.

## 9. **Information**

Die Kaderkasse informiert die Versicherten zeitgerecht über die Teilliquidation und gewährt ihnen namentlich Einsicht in die Verteilpläne. Die Versicherten haben das Recht, gegen den Entscheid des Stiftungsrates innert 30 Tagen ab Erhalt der Information beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen. Der Stiftungsrat erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid.

Die Versicherten haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen ab Erhalt des Einspracheentscheides durch den Stiftungsrat überprüfen und entscheiden zu lassen.

Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichtes oder der Instruktionsrichter dies von Amt wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Werden bei der Aufsichtsbehörde keine Einwendungen vorgebracht, wird der Verteilplan vollzogen. Die Kontrollstelle bestätigt in ihrem Bericht gemäss Art. 30.1 des Reglements der Kaderkasse die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

**10. Reglementsänderung**

Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde jederzeit geändert werden.

**11. Inkrafttreten**

Dieses Teilliquidations-Reglement wurde vom Stiftungsrat der Kaderkasse Novartis per 17. Juli 2017 beschlossen und ersetzt das ab 1. Januar 2011 gültige Teilliquidations-Reglement. Das Teilliquidations-Reglement tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Es bezieht sich auf Artikel 34 des Reglements der Kaderkasse Novartis.



Herausgeber:  
Pensionskassen Novartis, Postfach, CH-4002 Basel

© 2017 Pensionskassen Novartis

Dieses Reglement ist auch in englischer Sprache erhältlich.  
Alle Sprachversionen sind im Internet einsehbar unter:

[www.pensionskassen-novartis.ch](http://www.pensionskassen-novartis.ch)